Vorhabenträger: **Energiepark Sachsen GmbH & Co.**
Offenbacher Landstraße
63512 Hainburg

planaufstellende Kommune: **Gemeinde Doberschütz**
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Projekt: **vorhabenbezogener Bebauungsplan**
„Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“

Begründung Teil A

Erstellt: **März 2009**

Verfasser: Dipl.-Ing. Architekt Dieter K. Lempa
Reinkenwiese 19
Rheda-Wiedenbrück

Überarbeitung: büro knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter: Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Ing. (FH) M. Lieder

Projekt-Nr. 07-035

geprüft: .....
Dipl.-Ing. B. Knoblich

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN 3926-99-3-5

Begründung Teil A zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Inhaltsverzeichnis

1.	**Aufstellungsbeschluss/Verfahrensstand/Geltungsbereich**	**3**
2.	**Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**	**5**
3.	**Gesetzliche Grundlagen**	**6**
4.	**Zeichnerische Unterlagen**	**7**
5.	**Planungsverfahrensschritte**	**8**
6.	**Konzeption/Anlagenbeschreibung**	**9**
7.	**Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen**	**10**
	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	10
	Regionalplan Westsachsen	11
	Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (Entwurf 1. Teilfortschreibung)	12
	Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG	14
8.	**Abgrenzung und Beschaffenheit des Gebietes**	**14**
	Abgrenzung und bisherige Nutzung	14
	Vorhandene Bausubstanz und Bestandsschutz	15
	Beschaffenheit von Boden und Gelände, Naturhaushalt und Landschaft	15
	Altlasten	16
	archäologische Relevanz	16
9.	**Infrastruktur**	**17**
10.	**Planinhalte und Festsetzungen**	**19**
	Art der baulichen Nutzung	19
	Maß der baulichen Nutzung	19
	überbaubare Grundstücksfläche	20
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/Grünflächen	20
	Belange des Naturschutzes	20
11.	**Kostenschätzung/Zeitplan**	**21**
12.	**Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB**	**21**

Teil B – Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Anlagen

- Anlage 1 - Lageplan der Netzübergabestellen
- Anlage 2 - Foto-Übersicht Bauabschnitt 1
- Anlage 3 - Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 4 – Maßnahmeblätter
- Anlage 5 – zusammenfassende Erklärung

1. Aufstellungsbeschluss/Verfahrensstand/Geltungsbereich

Für das Gebiet des ehemaligen militärischen Flugplatzes und Übungsgeländes „Rote Jahne“ im Ortsteil „Rote Jahne" der Gemeinde Doberschütz ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für den „Energiepark Rote Jahne – 2. BA" gemäß § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der erforderliche Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 26.04.2007 von der Gemeinde Doberschütz durch den Gemeinderat (GR) gefasst und ortsüblich bekannt gemacht (Beschluss-Nr. 54/07).

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde deutlich, dass erhebliche Widerstände bezüglich einer möglichen Florenveränderung der vorhandenen Magerrasenstandorte zu erwarten sind. Um die wertvollen Magerrasenstandorte zu sichern, wurde daher ein Konzept entwickelt, das die bessere Ausnutzung des 1. Bauabschnittes und die Nutzung der weniger wertvollen Standorte zur Aufstellung von Solarenergieanlagen vorsieht. Daher wurde am 13.03.2008 der Aufhebungsbeschluss zum „Energiepark Rote Jahne – 2. BA" (Beschluss-Nr. 19/2008) und der Beschluss zur Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ gefasst (Beschluss-Nr. 18/2008). Neben der zusätzlich beplanten Fläche des 1. Bauabschnittes wurden die ehemalige Einflugschneise im Westen (Westschneise), eine durch weniger wertvolles mesophiles Grünland dominierte Fläche im Südwesten und eine durch weniger wertvolle Ruderalflur bzw. mesophiles Grünland dominierte Fläche im Südosten als sonstiges Sondergebiet Solarenergie in die Planung des Vorentwurfs einbezogen. Allerdings wird im Südosten des Plangebietes somit die Nutzung der Pufferzone von 200 m zum vorhandenen Waldgebiet zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von ca. 4,9 ha erforderlich, was dem Ziel 11.2.4 des Regionalplans Westsachsen widerspricht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum vorzeitigen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ wurde deutlich gemacht, dass die Nutzung der Westschneise eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hat. Deshalb wurde im weiteren Verfahren auf die Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im westlichen – ca. 800 m in den Freiraum ragenden – Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes verzichtet.

Um den vormals beplanten, wertvollen Magerrasenstandort (§ 26-Biotop) im Süden des Plangebietes zu erhalten und der Bewahrung des Landschaftsbildes in der Westschneise Rechnung zu tragen, ist die Nutzung der weniger wertvollen Fläche innerhalb der 200 m Waldpufferzone im Südosten des Plangebietes entgegen des Ziels 11.2.4 des Regionalplanes Westsachsen unumgänglich. Deshalb beantragte die Gemeinde Doberschütz mit Schreiben vom 17.07.2008 für das Vorhaben „Energiepark Rote Jahne – 1.Änderung“ auf der Grundlage des § 17 SächsLPlG eine Zielabweichung vom Ziel 11.2.4 des Regionalplanes Westsachsen (200 m Waldabstand) bei der Landesdirektion Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde.

Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 17 SächsLPlG wurde festgestellt, dass eine Abweichung von der raumordnerischen Zielstellung 11.2.4 (Regionalplan Westsachsen), die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Waldrand für unzulässig erklärt, hinsichtlich der von der Gemeinde Doberschütz geplanten Erweiterung des bestehenden (Solar-)Energieparks „Rote Jahne“ zugelassen werden kann, sofern die Planung dahingehend geändert wird,

dass gewährleistet wird, dass ein Mindestabstand von 25 m zum Waldrand von jeglicher Bebauung freigehalten wird (Landesdirektion Leipzig, 10.11.2008, AZ: 37-2431.31/29344/07 (SOL 19)).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ wurde daran angepasst. Demnach wird entlang der östlichen Grundstücksgrenze zum Waldrand ein Mindestabstand von 25 m von jeglicher Bebauung frei gehalten, wodurch sich die Fläche des SO Solarenergie um 0,6 ha auf 41,5 ha reduziert.

Die zusätzlichen Solarmodule sollen, wie die vorhandenen, auf maximal 2,20 m hohen Metallkonstruktionen angebracht werde. Die Stützen werden ohne Fundamente in den Boden gerammt, so dass eine Versiegelung von Boden praktisch nicht vorhanden ist. Die Module werden in einem Winkel von 25° zur Vertikalen und in Südrichtung positioniert.
Die vorhandenen Modultische haben eine breite bis zu 3,10 m in der Projektion. Um eine gegenseitige Verschattung zu vermeiden, beträgt der Abstand zwischen den Reihen ca. 3,90 m. Die Modulreihen werden in einzelnen Blöcken von ca. 120-150 m zusammengefasst und der gewonnene Solarstrom dann einem zugehörigen Wechselrichter zugeführt. Die einzelnen Blöcke werden durch eine breite Schneise getrennt.

Die Fläche, auf der die Solarmodule errichtet werden, hat einen Größe von ca. 41,5 ha (SO Solarenergie).
Entgegen der bisherigen Festsetzung einer GRZ von 0,8 reduziert sich die GRZ auf 0,4, was in der Konkretisierung der technischen Planung begründet ist.
Der Bereich, der tatsächlich mit Modulen überdeckt wird, hat eine Größe von ca. 15,9 ha. Durch geschotterte Zufahrten und Baustelleneinrichtungen werden zudem maximal 0,58 ha und durch elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen 0,12 ha (Vollversiegelung) überprägt. Somit beschränkt sich die maximal zulässige Grundfläche im sonstigen Sondergebiet auf ca. 16,6 ha.
Die verbleibenden ca. 24,9 ha des SO Solarenergie sind als Zwischenräume bzw. Randflächen ohne Überdeckung. Die Flächen zwischen den Modulreihen werden zeitweise je nach Sonnenstand und Jahreszeit teilweise verschattet. Diese Flächen haben eine Größe von ca. 10,8 ha.

Weiterhin beinhaltet die Konkretisierung der technischen Planung die Anlage eines Wartungsweges mit Oberbodenabdeckung auf der Grünfläche entlang der südlichen Grenze des Plangebietes.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ und erweitert diesen. Der geänderte Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Mörtitz, Flur 5, Flst. 18/13; 19/1; 23/30; 24/44; 18/10; 18/11 und 18/17 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 116/14, Flur 1, Flst. 68/3 und 264/66; Flur 4, Flst. 60/52 und Gemarkung Wöllnau, Flur 7, Flst. 3/5; 3/7 und 3/9.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind eindeutig definiert durch die Grenzen der vorstehend bezeichneten Flurstücke. Lediglich im Bereich der kommunalen Straße, Flurstück 116/14, werden die südliche und nördliche Grenze des Geltungsbereichs durch die Verlängerung der südlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen des Flurstückes 60/52 in westliche Richtung gebildet.

2. Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das ehemalige Flughafengelände des Militärflughafens „Rote Jahne" für eine Anlage zur Gewinnung von Sonnenenergie umzunutzen. Die der Gesamtanlage dienenden baulichen Einrichtungen beschränken sich auf die aufgeständerten Kollektoranlagen sowie den dazu gehörigen Wechselrichtern und dem Sicherheitszaun.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das zur Umsetzung des Vorhabens nötige Baurecht geschaffen werden.

Mit notarieller Urkunde und Kaufvertrag mit der UR.Nr. 1280 für 1999 hat der Landkreis Delitzsch das gesamte Areal als militärisch genutztes Gelände (Konversionsfläche) an den Erwerber mit einer entsprechenden Bebauungsverpflichtung veräußert. Der notariellen Urkunde ist eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde beigeheftet, in der eine notwendige Beteiligung der Naturschutzbehörden für den nachfolgend aufgeführten Kaufvertrag weder für den gegenwärtigen noch zukünftigen Zeitraum notwendig ist, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt werden. Datum dieses Schreibens des LKR Delitzsch ist der 26.10.1999.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Revitalisierung der ehemaligen Militärbrache.
- Zurückführung von ehemaligem Militärgelände für zivile Nutzung (Konversions-flächenprogramm)
- Gewinnung alternativer solarer Energie, damit verbunden eine erhebliche Reduzierung von $C0_2$-Ausstoß und
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Für das Vorhaben besteht nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung liegen der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde:

BAUGB (2008): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

BAUNVO (1990): Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

BIMSCHG (2007): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

BBODSCHG (2004): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

BNATSCHG (2008): Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (2003): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16. Dezember 2003.

PLANZV 90 (1990): - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

REGIONALPLAN WESTSACHSEN (2008): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 23.05.2008, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 30.06.2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG am 25.07.2008.

ROG (2006): Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

SÄCHSABG (2004): Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156).

SÄCHSDSCHG (2004): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (Sächs. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs. GVBl. S. 148, 153).

SÄCHSLPLG (2007): Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (SächsGVBl. S. 102).

4. Zeichnerische Unterlagen

Als zeichnerische Unterlage dienten Auszüge aus den Plänen der Gemeinde Doberschütz

Gemarkung Mörtitz	Flur 5
	Flur 4
	Flur 1
und Gemarkung Wöllnau	Flur 7

im Maßstab 1 : 2.500 bzw. 1 : 3.000.

Die zeichnerische Darstellung der Flurstücke basiert auf den vom Vermessungsamt Torgau zur Verfügung gestellten Koordinaten und aus den amtlichen Flurkarten übernommenen Grenzpunkten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ ist im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

5. Planungsverfahrensschritte

Tabelle 1 Verfahrensschritte

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)		**Gesetzliche Grundlage**
1.	Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan durch den Gemeinderat	§ 2 Abs. 1 BauGB
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB
3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB
4.	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	§ 2 Abs. 2 BauGB
5.	Beteiligung der Behörden	§ 4 Abs. 1 BauGB
6.	Beschluss über die Billigung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat	§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB
6a)	Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB
6b)	Benachrichtigung der Behörden von der Auslegung	§ 3 Abs. 2 S. 3 BauGB
7.	Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung	§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB
8.	Auslegung des Bebauungsplanentwurfes	§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB
9.	Behandlung der Anregungen, Hinweise und Bedenken der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der benachbarten Gemeinden im Gemeinderat auf dem Wege einer umfassenden Abwägung	§ 3. Abs. 2 S. 4 BauGB
10.	Gegebenenfalls Änderung des Planentwurfes	
a)	Werden die Grundsätze der Planung berührt, ist erneut auszulegen	§ 3 Abs. 3, 1. HS. BauGB
b)	Werden die Grundsätze der Planung nicht berührt, ist den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben	§ 3 Abs. 3, S. 3 BauGB
11.	Satzungsbeschluss	§ 10 BauGB
12.	Information der Öffentlichkeit, der Behörden und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4
13.	Vorlage zur Genehmigung beim Regierungspräsidium	§ 10 Abs. 2 BauGB
14.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 10 Abs. 3 BauGB

6. Konzeption/Anlagenbeschreibung

Auf den Freiflächen des ehemaligen Flugplatzes „Rote Jahne" soll eine großflächige Anlage zur Gewinnung solarer Energie mit dem Namen „Energiepark Rote Jahne" durch eine Änderung und Erweiterung des bereits rechtskräftigen gleichnamigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen.

Das Vorhaben kann so wie folgt kurz dargestellt werden:

Das Konzept sieht die Errichtung eines solaren Energieparks mit einer Einspeisleistung von 13.500 kWp durch Strahlungsenergie vor.

Eine Solaranlage erwirtschaftet hierbei innerhalb von ca. 3 Jahren die Energie, die für die Herstellung und Montage der Solarmodule und aller sonstigen benötigten Materialien (Wechselrichter, Halterungen, u.s.w.) verbraucht wird. Nach dieser sogenannten Energierücklaufzeit verbessert sich die Ökobilanz in nicht unerheblichem Maße, wenn man bedenkt, dass für jede Kilowattstunde, die dem Stromnetz entnommen wird im Kraftwerk drei Kilowattstunden Primärenergie in Form von Kohle, ÖI, Gas oder Uran eingesetzt werden müssen. Jede Kilowattstunde Solarstrom erspart der Umwelt 0,7 kg des Treibhausgases CO_2.

Durch den Betrieb der Anlage wird somit im Betriebszeitraum von 20 Jahren eine erhebliche Reduzierung von CO_2-Ausstoß in der Größenordnung von ca. 180.000 t erreicht.

Die Anlagen sind auf den unversiegelten Flächen und auf den Gras-Krautfluren wie im Bestandsplan dargestellt vorgesehen. Durch geeignete Aufständerung der Photovoltaikmodule wird die Versieglung des Graslandes auf ein Minimum von wenigen Quadratmetern begrenzt, so dass praktisch keine Versiegelung stattfindet. Im Bauabschnitt 1 wird das anschaulich bewiesen.

Im Bereich der Modulflächen wird eine wartungsfreie Metallständerkonstruktion zur Aufnahme der Solarmodule angebracht. Die Module werden im Winkel von 25° zur Vertikalen und in Südrichtung positioniert. Um Abschattungen zu vermeiden, beträgt der Abstand zwischen den Reihen ca. 3,90 m

Die erzeugte Solarenergie wird in Gruppen „gesammelt" und mittels geeigneten Wechselrichtern mit einem Wirkungsgrad von ca. 96 % der Netzspannung angepasst. Die geräuscharmen Wechselrichter stellen keine Belastung der Umwelt dar.

Zur Form der Übergabe an das Netz und die erforderlichen Anlagen erfolgen gegenwärtig noch Abstimmungen mit der enviaM. Der reservierte Einspeisepunkt det Erweiterung des Vorhabens ist gemäß enviaM: „EVU Mittelspannungskabel UW Eilenburg/Ost J11 – Mörtitz/Ost“ Nähe der S 11 (siehe Anlage 4). Der Übergabepunkt für die bereits bestehenden Anlagenteile ist ebenfalls in der Anlage 4 dargestellt.

Die Solargeneratoren werden durch eine 2,25-2,50 m hohe übersteigsichere Umzäunung geschützt, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Die sehr gute Übersichtlichkeit, bedingt durch das ehemalige Flugfeld ermöglicht den problemlosen Einsatz moderner Überwachungs- und Alarmierungstechnik.

7. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) gibt die Ziele der Landesentwicklung vor. Diese Ziele sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, zu beachten.

Das Gebiet der Gemeinde Doberschütz befindet sich im ländlichen Raum ohne Verdichtungsansätze. Der ländliche Raum liegt außerhalb des verdichteten Raumes Leipzig und verfügt über eine relativ niedrige Bevölkerungs- und Siedlungsdichte.

Die Gemeinde Doberschütz liegt gemäß Landesentwicklungsplan an der überregionalen Achse Leipzig-Cottbus-Poznan (Bundesstraße 87).

Grundsätzlich gilt für das Vorhaben:

Nach dem LEP, G 13 sollen die Regionalpläne Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien beinhalten. Dies entspricht letztendlich auch § 1 Abs. 1 ROG, wonach Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen ist und unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen sind.

Weitere folgende für das Vorhaben relevante überfachlichen Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung (Allgemeine Grundsätze) sind im LEP formuliert:

1.5.4.1 Die Gebiete ohne Verdichtungsansätze im ländlichen Raum sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständiger und zukunftsträchtiger Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden. Der Abwanderung insbesondere junger Menschen aus den Gebieten ohne Verdichtungsansätze im ländlichen Raum ist entgegenzuwirken.

1.5.4.5 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im ländlichen Raum sollen außerhalb der Siedlungsflächen möglichst große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden (...).

Das Areal des ehemaligen Flugfeldes befand sich bei Beginn des Verfahrens zum bereits rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Rote Jahne“ innerhalb des nach § 20 SächsNatSchG festgelegten Schutzgebietes „Naturpark Dübener Heide" sowie des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Dübener Heide" (gern. § 19 SächsNatSchG).

Des Weiteren sind Teilflächen nach Landesentwicklungsplan Sachsen bzw. Regionalplan Westsachsen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingestuft. Den dadurch definierten Grundsätzen der Landesplanung (der Naturschutz und die Landespflege) ist demnach bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Regionalplan Westsachsen (2008)

Gemäß Regionalplan Westsachsen (2008) liegt die Gemeinde Doberschütz als Versorgungs- und Siedlungskern im ländlichen Raum an einer regionalen verbindungs- und Entwicklungsachse. Nach Ziel 5.1.6 (Regionalplan Westsachsen, 2008) legt die nicht zentrale Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung die Versorgungs- und Siedlungskerne als Versorgungsschwerpunkte der Siedlungsentwicklung fest. Hierfür sind Gemeindeteile auszuweisen, die aufgrund ihrer Ausstattung, ihrer Lage und Anbindung an den ÖPNV die günstigsten Voraussetzungen bietet.

Der Regionalplan Westsachsen (2008) weist in seinem Ziel 4.4.1 auf den Bodenschutz hin. Demnach sollen bodenverbrauchende Nutzungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Da durch die gewählte Konstruktion auf eine Versiegelung von Boden verzichtet werden kann, folgt die Gemeinde dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden.

Weiterhin verweist das Ziel 4.4.1 (Regionalplan Westsachsen, 2008) darauf, dass durch Trassenbündelung und Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie- und Gewerbeareale auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken ist. Zudem besagt das Ziel 11.2.3 (Regionalplan Westsachsen, 2008), dass, dass die Nutzung der Solarenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen soll. Als geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden u.a. Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad angeführt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ soll die Anlage zur Gewinnung von Sonnenenergie auf das gesamte ehemalige Flughafengelände des Militärflughafens „Rote Jahne" erweitert werden. Damit kommt der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag des Geländes – ausschließliche Nutzung als Technologie- oder Schulungszentrum – mit dem LRA Delitzsch nach. Das Plangebiet des „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ ist als Gesamtheit zu betrachten und stellt eine Konversionsfläche mit hohem Versiegelungsgrad dar.

Entsprechend des Regionalplan Westsachsen (2008) liegt das Plangebiet z.T. im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten sind die Freiraumnutzungen und -funktionen besonders zu schützen. Diese Flächen sollen für die Schaffung ökologischer Verbundsysteme gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten soll den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Belange von Natur und Landschaft werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beachtet. Die Trockenstandorte bleiben erhalten, für Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Gemäß Ziel 11.2.4 Regionalplan Westsachsen (2008) ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer 200 m Pufferzone zu Wald unzulässig. Im Südosten des Plangebietes unterschreitet eine Fläche des SO Solarenergie diesen Abstand. Um diesen Bereich dennoch für Solaranlagen nutzen zu können, beantragte die Gemeinde Doberschütz mit Schreiben vom 17.07.2008 für das Vorhaben „Energiepark Rote Jahne – 1.Änderung“ auf der Grundlage des § 17 SächsLPlG eine Zielabweichung vom Ziel

11.2.4 (Regionalplan Westsachsen, 2008) bei der Landesdirektion Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde.

Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 17 SächsLPlG wurde festgestellt, dass eine Abweichung von der raumordnerischen Zielstellung 11.2.4 (Regionalplan Westsachsen, 2008), hinsichtlich der von der Gemeinde Doberschütz geplanten Erweiterung des bestehenden (Solar-)Energieparks „Rote Jahne“ zugelassen werden kann, sofern die Planung dahingehend geändert wird, dass gewährleistet wird, dass ein Mindestabstand von 25 m zum Waldrand von jeglicher Bebauung freigehalten wird (Landesdirektion Leipzig, 10.11.2008, AZ: 37-2431.31/29344/07 (SOL 19)).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ wurde daran angepasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz
(Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans)

Für den Bereich des Energieparks Rote Jahne soll eine Teilfortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplan erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde von der Gemeinde am 15.03.2007 unter Beschluss 40/2007 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 13.08.2007 bis 27.08.2007.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans 1. Fortschreibung der Gemeinde Doberschütz wurde am 05.02.2009 durch den Gemeinderat beschlossen.
Das betreffende Gebiet ist als sonstiges Sondergebiet Energie gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergiepark" dargestellt.
Im Entwurf des **Flächennutzungsplans 1. Teilfortschreibung** wird zu dem geplanten Energiepark folgendes ausgeführt:

„sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark“

Als sonstiges Sondergebiet ist im Gebiet der Gemeinde Doberschütz das geplante Sondergebiet Sonnenenergiepark ausgewiesen. Zur Umnutzung des ehemalig militärisch genutzten Flugplatzes soll ein Solar-Energiepark entstehen.

Mit der Flächenausweisung werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Revitalisierung einer ehemaligen Militärbrache,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Zuführen des Geländes zu einer neuen Nutzung, um Gefahren für Menschen, die durch unkontrolliertes Benutzen bestehen, einzudämmen und
- Schaffung der Voraussetzungen für eine Nachfolgeinvestition.

Im geplanten Energiepark sollen ehemals militärisch genutzte Flächen und Gebäude nachgenutzt werden. Die auf der Fläche vorhandener Biotope nach § 26 SächsNatSchG sollen weitestgehend erhalten werden. Bei Verlust ist entsprechender Ausgleich zu erbringen."

Die bereits überbauten Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert. Für die vorgesehene Erweiterung wurde eine Befreiung in Aussicht gestellt, so dass ein erneutes Ausgliederungsverfahren nicht erforderlich ist.

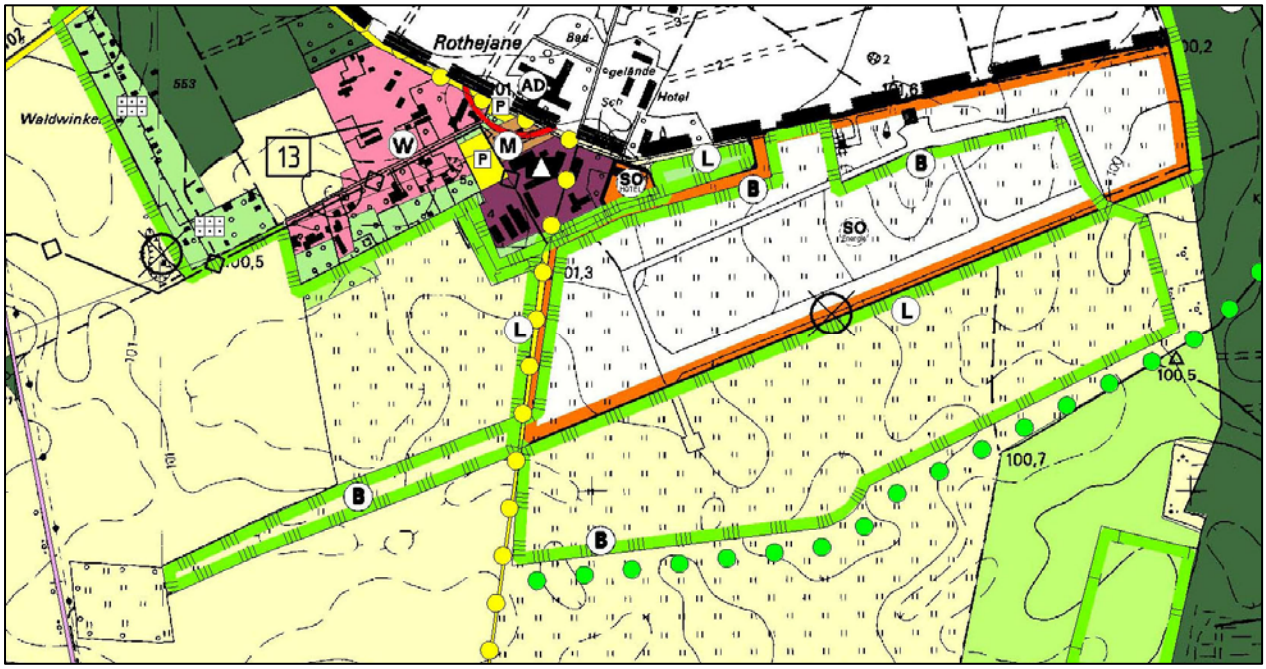

Abb. 1 Darstellung des Plangebiets im genehmigten FNP 2005

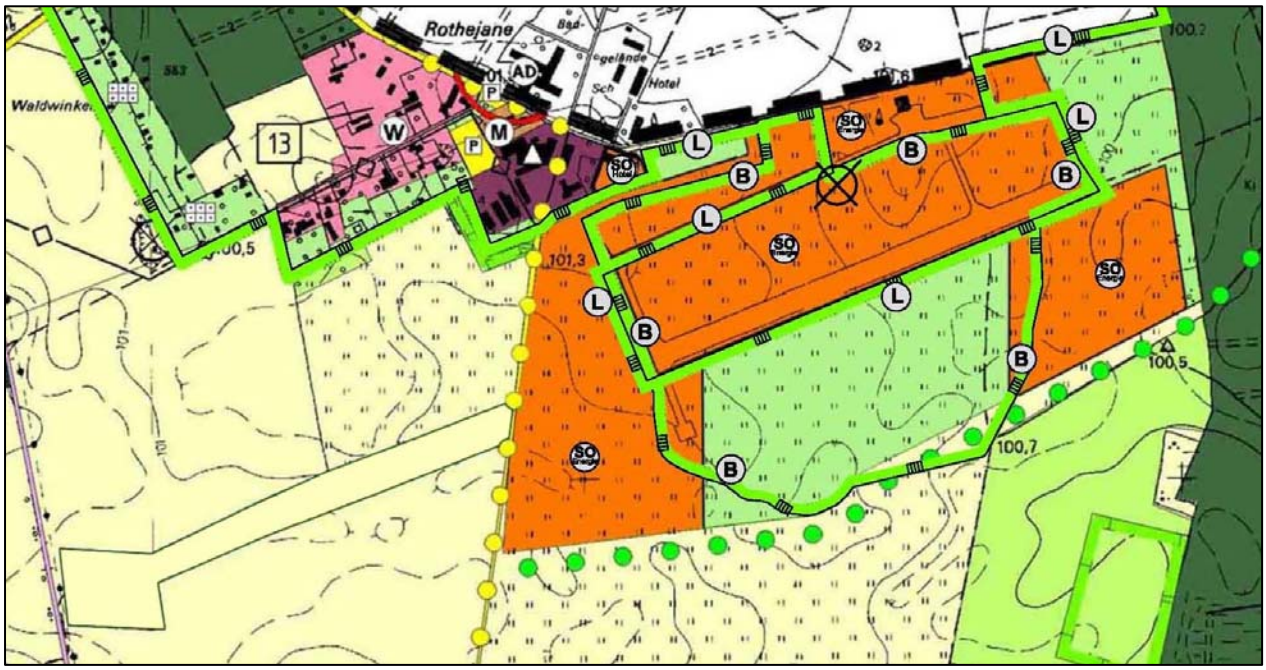

Abb. 2 Darstellung des sonstigen Sondergebiets Energie, Sonnenenergiepark im FNP 1. Fortschreibung

Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG
(Gesetz zu Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich)

Das Vorhaben zur Errichtung eines Energieparks auf Teilen der ehemals militärisch genutzten „Roten Jahne" wird durch die Aussagen des Gesetzes zu Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich unterstützt und geregelt. Der Zweck des Gesetzes zu Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Zweck dieses Gesetzes ist es ferner, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % zu erhöhen.
Diese Aussagen wurden mittlerweile korrigiert und die Ziele erheblich erhöht. In diesem Zusammenhang soll noch beiläufig auf den Klimagipfel und die Ziele zur Reduzierung des CO_2-Ausstoß und auf die Forderungen und Verpflichtungserklärungen des Bundesumweltministeriums hingewiesen werden. Dieses Umdenken und das daraus resultierende Wahlverhalten der jüngsten Landtagswahlen unterstreichen signifikant den Willen der Bürger diese Ziele zu erreichen, weil (fast) jedem bewusst geworden ist, dass die (noch) jetzige Energiepolitik mit absehbarer Erschöpfung der vorhandenen Ressourcen mit der zeitgleichen, schrittweisen Zerstörung der Umwelt nicht mehr hingenommen werden kann.
Diese Anliegen werden mit dem hier vorliegenden Vorhaben vollstens unterstützt.

8. Abgrenzung und Beschaffenheit des Gebietes

Abgrenzung und bisherige Nutzung

Die bauliche Tätigkeit auf dem Gelände der „Roten Jahne" begann 1920 mit der Gründung einer Hühnerfarm. Später wurden Teile der Farmgebäude zu Wohngebäuden umgenutzt. Ende der 30iger Jahre wurde der Flugplatz errichtet. Der Flugplatz wurde dann - mit Unterbrechung in den 50-er Jahren - stets militärisch genutzt und war Sperrgebiet. Erst mit der politischen Wende in der DDR wurde das Gelände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ein Teil des ehemaligen Militärgeländes zum Berufsschulzentrum Eilenburg umgebaut.

Somit lässt sich die „Rote Jahne" in drei nutzungsbedingte Teilflächen aufgliedern: Der Wohnteil ist vorwiegend mit Einfamilien- und Wochenendhäusern bebaut. Der ehemalige militärische Bereich untergliedert sich in die bebaute Fläche (heute größtenteils Berufsschulzentrum) und in den Bereich des Flugfeldes mit den ehemaligen technischen Einrichtungen.

An das Plangebiet grenzen folgende Flächen an:
- im Nordwesten das Siedlungsgebiet Rote Jahne,
- im Nordosten und Osten Kiefernforste,
- im Süden setzen sich die zum ehemaligen Flugplatz gehörenden Offenlandbereiche (Wiesenflächen sowie landwirtschaftlich nutzbare Flächen) fort und
- im Westen befinden sich Intensivackerflächen.

In ca. 500 m Entfernung ist ein Kiesabbaugebiet gelegen. Der nächstgelegene Ort im Südwesten ist der Ort Mörtitz in einer Entfernung von ca. 2 km. In südöstlicher Richtung befindet sich in ca. 2 km Entfernung die Ortslage von Sprotta.

vorhandene Bausubstanz und Bestandsschutz

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich Altanlagen und Bausubstanzen des ehemaligen Flugplatzes.

Beschaffenheit von Boden und Gelände, Naturhaushalt und Landschaft

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung (Teil B). Gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB werden in ihm nach der Anlage 1 zum BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.

Gemäß Anlage 1 BauGB beinhaltet der Umweltbericht folgende Punkte:
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
   a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
   b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
   a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
   b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und
   bei Nichtdurchführung der Planung,
   c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
   d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der
   räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
3 folgenden zusätzlichen Angaben:
   a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der

Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und

c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Altlasten

Im Planbereich befindet sich nach dem Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) folgende Altlastverdachtsfläche:

Altstandort „Ehemaliger Flugplatz Rote Jahne", Altlastenkennziffer: 74200295.

Laut Stellungnahme des Amtes für Abfallwirtschaft vom 22.10.1999 und des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig vom 26.11.1999 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Rote Jahne" ergibt sich entsprechend den vorliegenden Untersuchungsergebnissen der Boden- und Grundwasserproben (TÜV Sachsen 1993a, b) und deren Bewertung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand altlastseitig kein Erfordernis für weitere Maßnahmen zur Gefahrenerkundung, -abwehr oder -überwachung gern. §§ 9, 10 sowie 13-16 BBodSchG.

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Sachstand hinaus Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.3 bis 5 BodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs. 2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs.1 SächsABG zuständigen Behörde mitzuteilen.

archäologische Relevanz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Es sind daher bei den Erschließungs- und Bauarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Landesamt für Archäologie (Herr Dr. H. Stäuble, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Tel. 0351/8926672) ist vom Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 SächsDSchG Funde, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Delitzsch (Tel. 03423/663130) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351/8926611) anzuzeigen sind. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil,

so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit. Die Melde- und Sicherungspflicht von Funden ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumente zu übernehmen; die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

9. Infrastruktur

Äußere Erschließung

Die Rote Jahne" liegt zwischen der Stadt Eilenburg (8 km) und der Stadt Bad Düben (10 km) an der Regionalachse Eilenburg-Wittenberg (Staatsstraße S 11, Regionalbahnverbindung Eilenburg-Pretzsch) in der Gemeinde Doberschütz.

Leipzig ist 35 km entfernt, Torgau 30 km, Delitzsch 40 km. Über Bad Düben erreicht man die Bundesstraßen:
- B 2 (Richtung Leipzig/A 14/Berlin) und
- B 183 (Richtung Bitterfeld/A 9/Delitzsch)

und über Eilenburg die Bundesstraßen:
- B 87 (Richtung Torgau/Herzberg/Leipzig/A 14) und
- B 107 (Richtung Chemnitz/Coswig).

Der künftige „Energiepark „Rote Jahne" ist über die Staatsstraße 11 sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der Verkehrsanschluss der „Roten Jahne" erfolgt an die S 11 über den Verkehrsanschluss des Kieswerkes Mörtitz. Dieser Anschluss wird mit 1,3 km Länge die Hauptanbindung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz darstellen.

Ein weiterer vorhandener Verkehrsanschluss besteht über das Wohngebiet „Rote Jahne° bzw. das Berufsschulzentrum Eilenburg an die K 7402.

Aufgrund der Art der Nutzung im Plangebiet wird es jedoch faktisch keinen Verkehr geben, so dass es auch zu keinerlei zusätzlichen Belastungen der Anwohner und Berufsschüler durch Verkehrslärm kommen wird.

Innere Erschließung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als Anlage zur Gewinnung solarer Energie und zur weiteren Nutzung als Offenland mit extensiver Bewirtschaftung ist die Anlage einer verkehrlichen Erschließung nur in Form von Schotterwegen vorgesehen.

Auf der Grünfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird zudem ein 3 m breiter begrünter Wartungsweg mit Oberbodenabdeckung angelegt, um das südöstliche Modulfeld zu erreichen. Die Auskofferung des Weges beträgt maximal 40 cm. Der Wegeaufbau erfolgt mit einer maximal 30 cm starken Tragschicht aus Schotter und einer 10 cm starken Deckschicht aus Oberbodenmaterial vom Standort.

Sollte ein Nachweis für geringfügig erforderliches Personal erforderlich sein, stehen die bereits sanierten Altanlagen des Hangars zur Verfügung.
Mit geringfügigem Personal ist lediglich das Personal für die Landschaftspflege gemeint, da die eigentliche Modulfläche praktisch wartungsfrei ist und keinerlei Personal ständig vor Ort benötigt wird.

Ver- und Entsorgungsanlagen und Leitungen

Abwasserentsorgung/Niederschlagswasserentsorgung

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung kann über das im Siedlungsteil „Rote Jahne" bereits vorhandene Netz von zwei Anschlussschächten im Norden des Plangebietes erfolgen.
Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Nutzung kein Schmutzwasser anfallen wird.

Die Niederschlagswasserentsorgung

Das auf Kollektorflächen und sonstigen befestigten Freiflächen anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht.

Da das Regenwasser an den Kollektoren abläuft und auf dem Rasen versickert bzw. wie bisher von den Asphaltflächen auf den angrenzenden Flächen versickert, ist gemäß Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Landratsamts Delitzsch vom 16.06.2008 (AZ: 61/Krö/06029-2008) keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Der Regenwasserrückhaltung und -versickerung ist prinzipiell der Vorrang vor Ableitung bzw. Kanalisation des Wassers zu geben. Versickerung anfallenden Niederschlagswassers fördert die Grundwasserneubildung, führt zur Reinigung des Wassers und zu dessen Anschluss an den natürlichen Wasserkreislauf. Über die Verdunstung des zu versickernden Wassers ergibt sich zusätzlich ein positiver klimaökologischer Effekt (Luftbefeuchtung und Minderung der Temperatur, insbesondere im Sommer).

Löschwasser

Die Sicherung des Brandschutzes und die damit verbundene Löschwasserbereitstellung wird im weiteren Planverfahren geklärt und dargestellt. Man kann aber davon ausgehen, dass kein Löschwasser benötigt wird, außerdem befinden sich im bestehenden Plangebiet ein Anschluss an das öffentliche Netz und ein Brunnen mit Pumpstation.

Energieversorgung/Trinkwasserversorgung

Die Energieversorgung mit elektrischem Strom kann im Planungsgebiet durch vorhandene Leitungen gewährleistet werden.
Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen, könnte aber über die vorhandenen Leitungen gesichert werden.

10. Planinhalte und Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein 41,5 ha großer Bereich des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Solarenergie festgesetzt (SO Solarenergie).

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit maximal 0,4 festgelegt.

Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche, ist die Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes (solare Energie) mit 41,5 ha.

Durch Ausschöpfung der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche wird im gesamten Plangebiet eine maximale Überbauung von ca. 16,6 ha erreicht.

Die GRZ ist begründet in den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese setzten sich aus Photovoltaikmodulen, Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Vollversiegelung) sowie geschotterte Zufahrten/Baustelleneinrichtungen zusammen.

Die Photovoltaikmodule werden schräg aufgeständert. Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den zeilenförmig errichteten Photovoltaikblöcken ca. 3,9 m breite Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden. Entsprechend dieser Maßgaben beträgt der Anteil von Photovoltaikanlagen am sonstigen Sondergebiet Solarenergie maximal 38,3 %.

Für Zufahrten und Baustelleneinrichtungen werden max. 1,4 % der Fläche des sonstigen Sondergebiets Solarenergie als Schotterflächen ausgeführt.

Weiterhin werden max. 0,3 % der Fläche des sonstigen Sondergebiets Solarenergie für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen genutzt.

Die Grundflächen von bereits vorhandenen Wegen, Zufahrten, Plätzen und sonstigen versiegelten Flächen werden nicht in der Berechnung der GRZ berücksichtigt, da diese überwiegend mit der Photovoltaikanlage überprägt werden und dies somit zu einer Dopplung in der Berechnung der Flächenverteilung führen würde.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Photovoltaikmodule beträgt max. 3,0 m.
Dies ist begründet in der technischen Realisierung der Photovoltaikanlage – also der Flächengröße der Module in Kombination mit der notwendigen Modulneigung, um eine optimale Ausnutzung der Sonnenstrahlung zu erzielen.

Die Höhe neu zu errichtender Gebäude betragen max. 3,0 m.
Neu zu errichtende Gebäude im Plangebiet sind die Wechselrichter, um den gewonnen Solarstrom in das Netz des EVU einspeisen zu können. Die Höhe dieser Gebäude ist somit an die in ihm enthaltenen technischen Anlagen gebunden.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

überbaubare Grundstücksfläche

Das SO Solarenergie wird von einer Baugrenze umschlossen die sich an den Grenzen des SO Solarenergie orientiert.
Die Ausdehnung der Baugrenze bis an den Rand des SO Solarenergie begründet sich in der Notwendigkeit der maximalen Ausnutzung der Fläche bei einer technisch bedingten, weniger dichten Überbauung von max. 40 % der Fläche des SO Solarenergie.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Grünflächen

Zur dauerhaften Offenhaltung und Realisierung der Kompensationsmaßnahmen werden im Nordosten, Südosten und Süden jeweils eine private Grünfläche festgesetzt. Auf der Grünfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird zudem ein 3 m breiter begrünter Weg angelegt, um das südöstliche Modulfeld zu erreichen. Die Auskofferung des Weges beträgt maximal 40 cm. Der Wegeaufbau erfolgt mit einer maximal 30 cm starken Tragschicht aus Schotter und einer 10 cm starken Deckschicht aus Oberbodenmaterial vom Standort. Der verbleibende Aushub wird auf der nordöstlichen Grünfläche in einer Stärke von max. 5 bis 10 cm verbracht.

Belange des Naturschutzes

Die Belange des Naturschutzes werden in einem gesondertem Umweltbericht abgehandelt. Dieser Umweltbericht, erstellt durch das IB Knoblich, ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Teil B).

11. Kostenschätzung/Zeitplan

Der Investor der geplanten Anlage ist sogleich Eigentümer der benötigten Flächen. Die Gesamtflächen des Bebauungsplans befinden sich in dessen Eigentum.

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf ca. € 43.000.000. Davon entfallen allein ca. € 39.500.000 auf die Photovoltaikmodule, die installiert werden sollen.

Die verbleibenden € 3.500.000 werden hauptsächlich für die Installation der Anlage und die Errichtung der Einrichtungen für die Netzeinspeisung erforderlich.

Es ist vorgesehen, mit dem Bau der Anlage Mitte 2009 zu beginnen, damit ein Großteil der Anlage im Jahr 2009 an das öffentliche Netz angeschlossen werden kann.

12. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB sind in der Anlage 5 zur Begründung dargestellt.

Büro Knoblich

Zschepplin, den 19.03.2009

Anlage 1

Lageplan der Netzübergabestellen

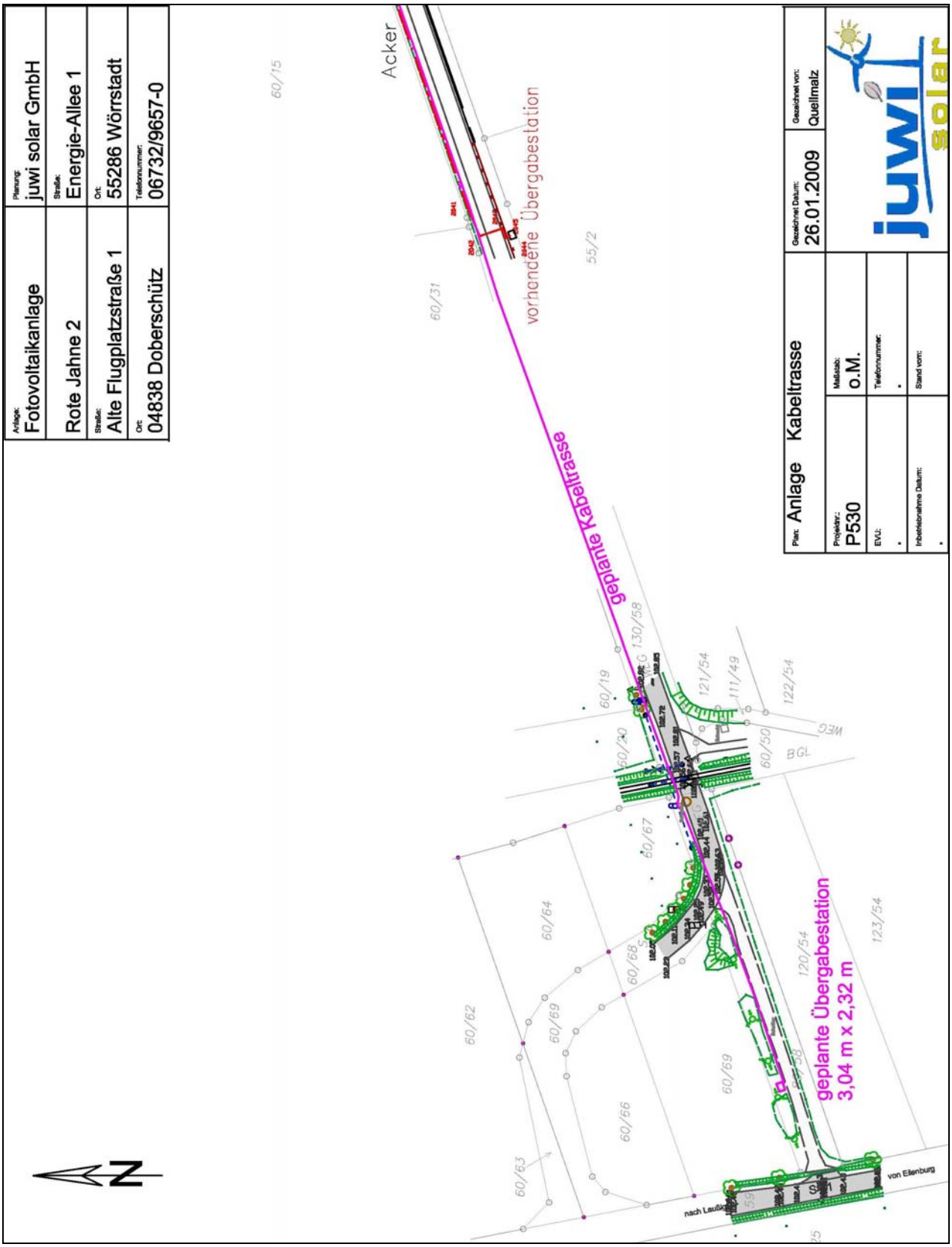
Anlage: Fotovoltaikanlage
Planung: juwi solar GmbH
Rote Jahne 2
Straße: Energie-Allee 1
Straße: Alte Flugplatzstraße 1
Ort: 55286 Wörrstadt
Ort: 04838 Doberschütz
Telefonnummer: 06732/9657-0
Acker
60/15
60/31
55/2
vorhandene Übergabestation
geplante Kabeltrasse
130/58
60/19
60/20
121/54
111/49
122/54
60/50
WEG
BGL
60/67
60/64
60/68
60/69
60/62
60/66
60/63
120/54
123/54
geplante Übergabestation
3,04 m x 2,32 m
nach Lautzkirchen
von Ellenburg
Plan: Anlage Kabeltrasse
Gezeichnet Datum: 26.01.2009
Gezeichnet von: Quellmalz
Projektnr.: P530
Maßstab: o.M.
EVU:
Telefonnummer:
Inbetriebnahme Datum:
Stand vom:
juwi solar
N

Anlage 2

Foto-Übersicht Bauabschnitt 1

Konstruktionsplan

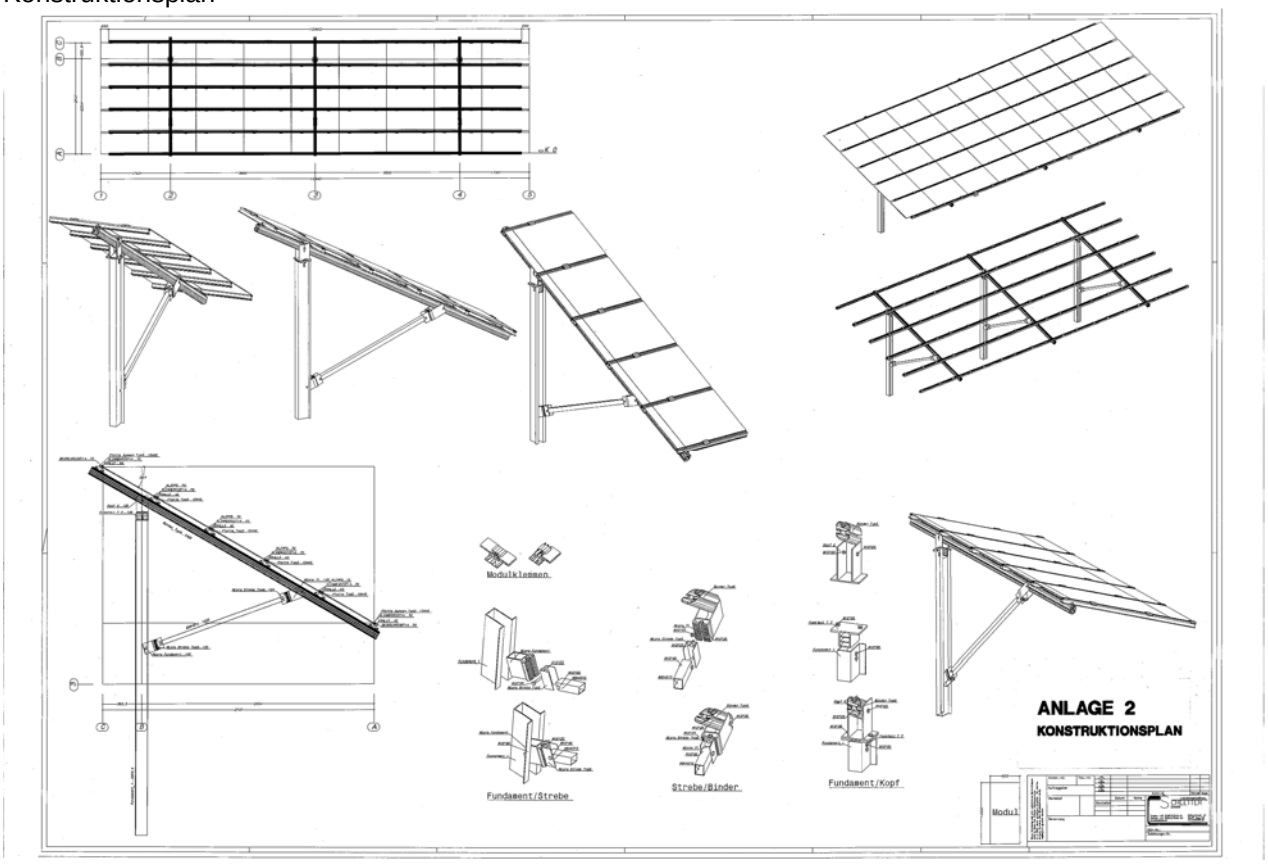

Konversionsfläche

Fotos Bauabschnitt 1

Anlage 3

Vorhaben- und Erschließungsplan

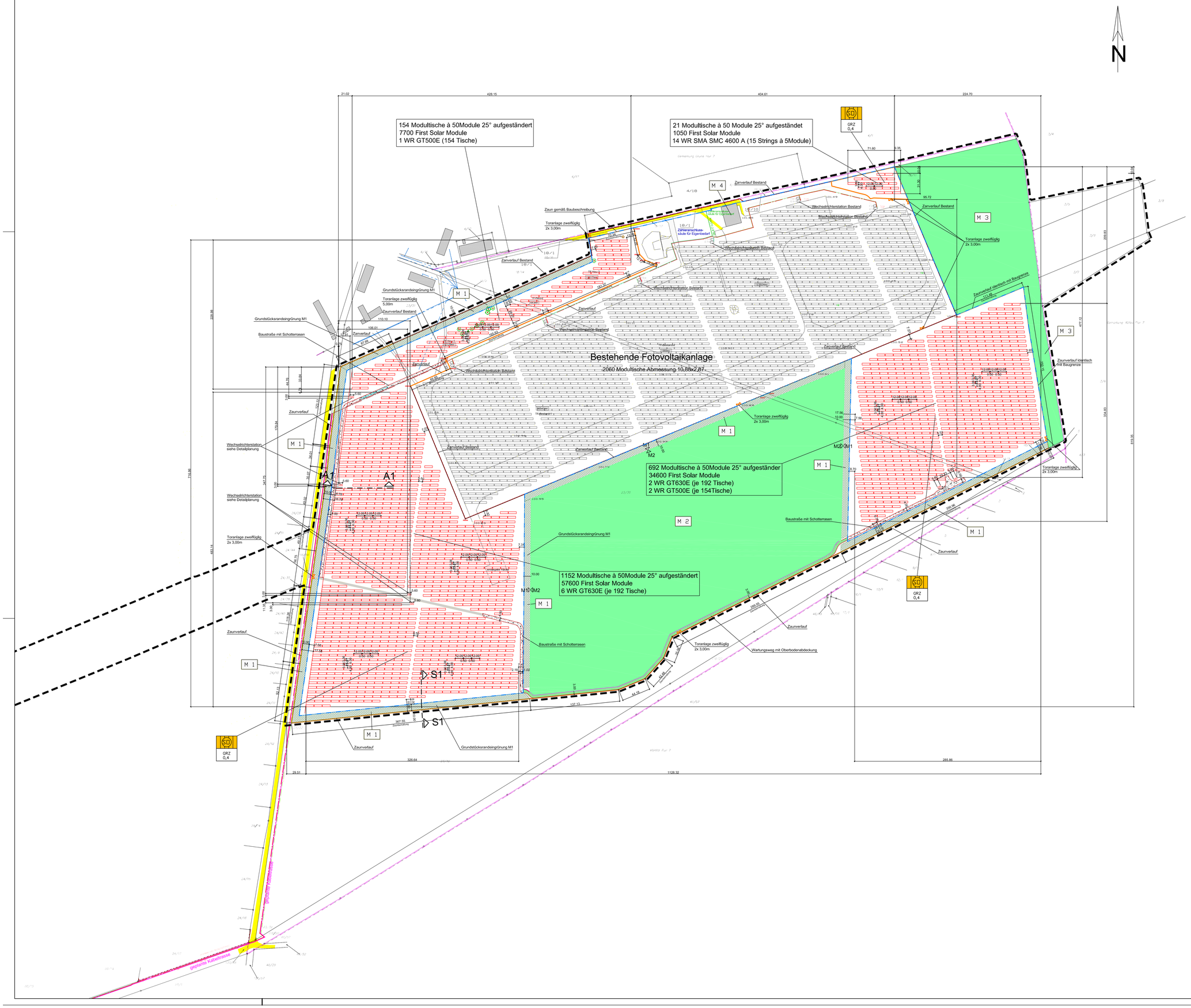

Legende
Planteil A

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 BauNVO)

SO — sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-21 BauNVO)

0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

3. überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahmenfläche M2; M3

M 1 — Pflanzung 10 m breiter Strauchhecke aus heimischen standortgerechten Arten

M 2 — Pflege und Offenhaltung vorhandenen Magerrasens

M 3 — Entwicklung, Pflege und Offenhaltung des verbuschenden Grünlandes und Sandackers

M 4 — Montage zweier Nistkästen für Turmfalken an vorhandenen Gebäuden

6. sonstige Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)

Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Rote Jahne"

7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Flurstücksnummer
Erläuterung der Nutzungsschablone

Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide"
Quelle: Daten-CD vom Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Leipzig, Stand: Dezember 2003

Wartungsweg mit Oberbodenabdeckung

Schotterrasen

Modultisch mit 5x 10 Modulen, Neigung 25°, siehe Detailplan Fa.Schletter (Projektion: 3,06 x12,09)

Modultisch mit 5x 9 Modulen Bestand (Projektion: 2,78 x10,88)

Zaun gemäß Baubeschreibung

Zaun Bestand

Lage Erschliessung innerhalb der Modulfläche (SO) und Anordnung Wechselrichterstationen sowie Tische stellt den aktuellen Planstand 10.KW 2009 dar, Änderungen möglich

Bauvorhaben: "Energiepark Rote Jahne II" Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage	Entwurfverfasser: juwi solar GmbH Straße: Energie-Allee 1 Ort: 55286 Wörrstadt
Bauherr: Energiepark Sachsen GmbH &Co. Gewerbeimmobilie Rote Jahne KG Offenbacher Landstraße 106 63512 Hainburg Geschäftsführer: Hermann Dannesberger	Telefonnummer: 06732 / 9657-0 Telefaxnummer: 06732 / 9657-7007 email: germer@juwi.de
Unterschrift Bauherr: Bernd Schappert aufgrund Vollmacht	Unterschrift Entwurfsverfasser: Jan Bräuniger

Plan:	Maßstab:	Gezeichnet Datum:	Gezeichnet von:
V&E Plan	1:2000	04.03.2009	Schneider
PlanNr.:	Geändert durch: -		
Index: -	Datum Index: -		
Änderung gem. Index:			

juwi solar

Anlage 4

Maßnahmeblätter

büro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Landschaftsarchitektur, Bauleit- und Umweltplanung	**vorhabenbezogener Bebauungsplan** **Maßnahmeblatt**	

Bezeichnung der Baumaßnahme: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – Änderung“	**Maßnahmenummer: M1**

Konflikt/Beeinträchtigung

Konfliktbeschreibung:
anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Eingriffsumfang:
Photovoltaikanlage

Maßnahme: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: mesophiles Grünland, Ruderalflur, Sandtrockenrasen	Maßnahmenumfang: 2,8 ha
Zielzustand der Maßnahmen: Strauchhecke	Entwicklungszeitraum: < 25 Jahre

Maßnahmenbeschreibung:
- Pflanzung von Sträuchern, Qualltät: v. Str., oB, 3Tr., h 60-100 cm
- Pflanzung im Abstand von 1,50 m

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

- 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege
- Errichtung eines Gehölzschutzzaunes in der Anwuchsphase

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit
☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens

Beeinträchtigung:

☐ vermieden ☐ kompensiert in Verbindung mit Maßnahme:
☒ kompensiert ☐ nicht kompensiert

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung

☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung dauerhaft
☐ Nutzungsbeschränkung befristet
☒ keine Grundeigentumsregelung erforderlich

büro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Landschaftsarchitektur, Bauleit- und Umweltplanung	**vorhabenbezogener Bebauungsplan** **Maßnahmeblatt**	

Bezeichnung der Baumaßnahme: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – Änderung“	**Maßnahmenummer: M2**

Konflikt/Beeinträchtigung

Konfliktbeschreibung:
mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Bodenbrütern und mögliche Veränderung der Florenzusammensetzung der Sandtrockenrasen und mageren Frischwiesen durch Verschattung

Eingriffsumfang:
Photovoltaikanlage

Maßnahme: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: mesophiles Grünland, Sandtrockenrasen	Maßnahmenumfang: 15,4 ha
Zielzustand der Maßnahmen: Sandmagerrasen	Entwicklungszeitraum: < 25 Jahre

Maßnahmenbeschreibung:
- Pflege und Offenhaltung der vorhandenen Magerrasen

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

- zweimalige Beweidung durch Schafe im Durchtrieb pro Jahr
- alle 3-5 Jahre Mahd ab 15. Oktober
- alle 3-5 Jahre an unterschiedlichen Stellen jeweils ein Streifen von 5 m Breite fräsen und anschließend eggen

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit
☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens

Beeinträchtigung:

☐ vermieden ☒ kompensiert in Verbindung mit Maßnahme: M3
☐ kompensiert ☐ nicht kompensiert

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung

☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung dauerhaft
☐ Nutzungsbeschränkung befristet
☒ keine Grundeigentumsregelung erforderlich

büro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Landschaftsarchitektur, Bauleit- und Umweltplanung	**vorhabenbezogener Bebauungsplan** **Maßnahmeblatt**	

Bezeichnung der Baumaßnahme: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – Änderung“	**Maßnahmenummer: M3**

Konflikt/Beeinträchtigung

Konfliktbeschreibung:
mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Bodenbrütern und mögliche Veränderung der Florenzusammensetzung der Sandtrockenrasen und mageren Frischwiesen durch Verschattung

Eingriffsumfang:
Photovoltaikanlage

Maßnahme: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ruderalflur, Sandacker	Maßnahmenumfang: 4,8 ha
Zielzustand der Maßnahmen: Sandmagerrasen	Entwicklungszeitraum: < 25 Jahre

Maßnahmenbeschreibung:
- auf den Flächen am „Jägerbiotop“ Boden umbrechen durch Pflügen oder Fräsen
- Gewinnung von Heumulchsaat auf den im südlichen Teil liegenden Sandmagerrasen
- Verteilung des frischen, feuchten Heumulches auf anzulegenden Flächen (z.B. mit einem Miststreuer), Verhältnis zwischen Werbungs- und Ansaatfläche 1:1, Heumulchsaat im 1. Jahr ab dem 15. September und im 2. Jahr um den 15. Juni

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

- zweimalige Beweidung durch Schafe im Durchtrieb pro Jahr
- alle 3-5 Jahre Mahd ab 15. Oktober
- alle 3-5 Jahre an unterschiedlichen Stellen jeweils ein Streifen von 5 m Breite fräsen und anschließend eggen

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit
☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens

Beeinträchtigung:

☐ vermieden ☒ kompensiert in Verbindung mit Maßnahme: M2
☐ kompensiert ☐ nicht kompensiert

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung

☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung dauerhaft
☐ Nutzungsbeschränkung befristet
☒ keine Grundeigentumsregelung erforderlich

büro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Landschaftsarchitektur, Bauleit- und Umweltplanung	**vorhabenbezogener Bebauungsplan** **Maßnahmeblatt**	

Bezeichnung der Baumaßnahme: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – Änderung“	**Maßnahmenummer: M4**

Konflikt/Beeinträchtigung

Konfliktbeschreibung:
Eingriffe in den Lebensraum der Avifauna (Verdrängung der Brutvögel)
Eingriffsumfang:
Photovoltaikanlage

Maßnahme: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ruderalflur, Sandacker	Maßnahmenumfang: 2 Stck.
Zielzustand der Maßnahmen: künstliche Nisthilfen an Gebäuden	Entwicklungszeitraum: < 25 Jahre

Maßnahmenbeschreibung:
- Montage von 2 Nistkästen für Turmfalken an vorhandenen Gebäuden

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

-

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit
☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens

Beeinträchtigung:

☐ vermieden ☐ kompensiert in Verbindung mit Maßnahme:
☒ kompensiert ☐ nicht kompensiert

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung

☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung dauerhaft
☐ Nutzungsbeschränkung befristet
☒ keine Grundeigentumsregelung erforderlich

Anlage 5

zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von folgenden Trägern wesentliche umweltbezogene Hinweise gegeben:
- des Landratsamtes Delitzsch,
- der Landesdirektion Leipzig,
- des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen,
- des Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
- des Landesamtes für Archäologie,
- des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Mockrehna,
- des Staatsbetriebes Sachsenforst,
- des Landesvereines Sächsischer Heimatschutz e.V.,
- des Naturschutzbundes Deutschland,
- des Bundes für Umwelt u. Naturschutz und
- des Landesjagdverbandes Sachsen

Folgende wesentliche Hinweise wurden gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den Bebauungsplan **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (Landesdirektion Leipzig, Landratsamt)
Die **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung** im Vorentwurf wurde kritisiert.
Berücksichtigung
Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt entsprechend der Handlungsempfehlung Sachsen (2003), wodurch die Transparenz verbessert wurde.

Hinweis (Landesdirektion Leipzig, Regionaler Planungsverband Westsachsen, Landesjagdverband)
Es wird angemerkt, dass der Bebauungsplan den **raumordnerischen Grundsatz** 4.1.3 (Abstimmung der Nutzungsansprüche an die Landschaft mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) des LANDESENTWICKLUNGSPLANS SACHSEN (LEP, 2003) und die in Aufstellung befindlichen Ziele 11.2.3 (Nutzung geeigneter Flächen außerhalb bebauter Bereiche) und 11.2.4 (200 m Waldabstand) des REGIONALPLANS WESTSACHSEN (2008) nicht hinreichend beachtet.
Berücksichtigung
Die Art der Aufständerung der Solaranlage ist so gewählt, dass die überbaute Fläche für beide konkurrierenden Belange (Energieerzeugung sowie Natur und Landschaft) gleichzeitig zur Verfügung steht. Zudem werden die Flächen unter den Solaranlagen extensiv bewirtschaftet, so dass die Offenlandbiotope erhalten bleiben. Insofern werden die Belange von Natur und Landschaft trotz der Nutzung der Fläche zur Solarenergieerzeugung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Somit wurde der raumordnerische Grundsatz 4.1.3 LEP hinreichend beachtet.
Da die Gesamtanlage des ehemaligen Flugplatzes „Rote Jahne einer Konversionsfläche entspricht, wird dem Ziel 11.2.3 des REGIONALPLANS WESTSACHSEN (2008) nicht widersprochen.
Auf das Ziel 11.2.4 des REGIONALPLANS WESTSACHSEN (2008) wird im Weiteren eingegangen.

Hinweis (Landratsamt - SG Landesplanungsrecht, Landesdirektion Leipzig, Regionaler Planungsverband Westsachsen, NABU)
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 10.07.2008 **widerspricht dem Ziel 11.4.2** des REGIONALPLAN WESTSACHSEN (200m Waldabstand).
Berücksichtigung
Bezüglich der Unterschreitung des 200m Waldabstands und dem damit verbundenen Abweichen von Ziel 11.4.2. (REGIONALPLAN WESTSACHSEN, 2008) wurde durch die Gemeinde Doberschütz der Antrag auf Zielabweichung bei der Landesdirektion Leipzig gestellt (17.07.2008).
Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 17 SächsLPlG wurde festgestellt, dass eine Abweichung von der raumordnerischen Zielstellung 11.2.4 (REGIONALPLAN WESTSACHSEN, 2008), die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Waldrand für unzulässig erklärt, hinsichtlich der von der Gemeinde Doberschütz geplanten Erweiterung des bestehenden (Solar-) Energieparks „Rote Jahne“ zugelassen werden kann, sofern die Planung dahingehend geändert wird, dass gewährleistet wird, dass ein Mindestabstand von 25 m zum Waldrand von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Hinweis (Landratsamt, Landesdirektion Leipzig, Staatliches Amt für Landwirtschaft Mockrehna)
Durch die Nutzung der **westlichen Einflugschneise** (ca. 800 m in den Freiraum ragend) für Solaranlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.
Das Staatliche Amt für Landwirtschaft Mockrehna verweist in seiner Stellungnahme im Vorentwurf darauf, dass durch die Erweiterung des Energieparks die Hauptfutterfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs dezimiert wird.
Berücksichtigung
Um das Landschaftsbild zu wahren und die Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Dezimierung einer Hauptfutterfläche zu minimieren, wird auf die Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im westlichen – ca. 800 m in den Freiraum ragenden – Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs verzichtet.

Hinweis (Landratsamt, Sachsenforst)
Die im Vorentwurf benannte Kompensationsmaßnahme der Anlage eines **Walds auf** der **Sukzessionsfläche** im Osten des Plangebiets wird kritisch bewertet, da das aktuelle Vorwaldstadium zoologisch interessant ist. Diese Fläche sollte aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden.
Berücksichtigung
Auf die Ausweisung der Kompensationsmaßnahme Waldmehrung wird aus o.g. Gründen verzichtet. Die Fläche wird als Wald dargestellt, da sie bereits heute Wald im Sinne des SächsWaldG ist. Insofern bleibt die Fläche Bestandteil des Bebauungsplans.

Hinweis (Landratsamt - UNB, Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Landesjagdverband Sachsen, NABU)
Die Nutzung von **§ 26 Biotopen** für Flächen für Solaranlagen wird bemängelt.
Berücksichtigung
Um die Beeinträchtigung der § 26 Biotope zu minimieren, werden die Solarmodule nur aufgeständert, so dass die Grünflächen unter den Modulen erhalten bleiben. Die Grünflächen werden zudem extensiv gepflegt.
Weiterhin wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens die Planung soweit optimiert, dass die Nutzung der § 26 Biotope auf ein Minimum reduziert wurde.
Auch sorgen die vorgesehenen Maßnahmen für eine Kompensation des Eingriffs, was entsprechend der HANDLUNGSEMPFEHLUNG SACHSEN (2003) nachgewiesen wurde.

Hinweis (Landratsamt - UNB, Landesjagdverband Sachsen, NABU)
Es wird bemängelt, dass die **Artenliste der Vögel unvollständig und unaktuell** sowie die Daten zu den **Heuschrecken veraltet** sind.
Berücksichtigung
Um diese Daten zu vervollständigen und zu aktualisieren wurde durch das Büro Myotis, Halle eine faunistische Sonderuntersuchung (FSU) und ein Artenschutzbeitrag (ASB) mit Datum vom 10.09.2008 erstellt (Anlage 3, Umweltbericht). Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingearbeitet.

Hinweis (Landesverein Sächsischer Heimatschutz, BUND)
Es wird darauf verwiesen, dass die **Pflegemaßnahmen** und somit das **extensive Grünland dauerhaft zu sichern** sind.
Berücksichtigung
Dem wird dadurch entsprochen, dass der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Doberschütz die Kompensationsmaßnahmen und deren Pflege festschreibt. Dazu werden die Maßnahmeblätter (Anlage 4 Begründung BP) Bestandteil des Vertrags.

Hinweis (Landratsamt - UNB, Landesdirektion Leipzig)
Die UNB und das Landesdirektion Leipzig verweisen darauf, dass deren Hinweise zur **langfristigen Sicherung** der nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatschG besonders geschützten **Biotopstrukturen** über geeignete Pflegeverträge durch den Planungsträger vorzubereiten und mit der UNB abzustimmen sind.
Berücksichtigung
Die Hinweise wurden im Umweltbericht aufgenommen und in den Maßnahmenblättern (Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplans) zusammenfassend beschrieben. Diese Maßnahmenblätter sind Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Doberschütz.
Zudem wurden die Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld mit Schreiben vom 21.01.2009 mit der UNB abgestimmt.

Hinweis (Landratsamt - UNB, Landesdirektion Leipzig)
Für die Maßnahmen M 2 und M 3 sollte die **Beweidung durch Schafe** festgehalten werden.
Berücksichtigung
Die regelmäßige Pflege der beiden Flächen erfolgt durch zweimalige Beweidung durch Schafe im Durchtrieb pro Jahr. Um das Aufkommen von Gehölzen zu unterbinden, wird aller 3 bis 5 Jahre eine Mahd nach dem 15. Oktober durchgeführt. Zudem wird, um die Strukturvielfalt zu erhalten, alle 3 bis 5 Jahre an unterschiedlichen Stellen jeweils ein Streifen von 5m Breite gefräst und anschließend geeggt.

Hinweis (Landesverein Sächsischer Heimatschutz)
Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz fordert ein **3- bis 5-jähriges Monitoring** der Ausweichlebensräume.
Berücksichtigung
In Abstimmung mit der UNB ist für das Plangebiet ein 5-jähriges Monitoring festgelegt.

Hinweis (NABU)
Der NABU verweist darauf, dass
- durch das Vorhaben **keine Renaturierung** sondern eine Revitalisierung einer Militärbrache erfolgt,

- **Brutvögel**, die die unmittelbar mit Modulen belegten Flächen besiedeln, zum großen Teil auch weiterhin auf den Fläche **bleiben** (S. 33 Umweltbericht, Stand 05/2008) und
- eine **10-tägige Koppelweide** die variierenden Bedingungen vor Ort nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung
- Die Nennung „Renaturierung“ wurde aus der Begründung zum Bebauungsplan gestrichen.
- Die Aussage wurde entsprechend der faunistischen Sonderuntersuchung und des Artenschutzbeitrags (MYOTIS, 2008) revidiert. Beeinträchtigungen werden im Punkt 2.2.1.4 des Umweltberichts benannt.
- Die Beweidungszeitpunkte und -häufigkeiten wurden angepasst und erfolgen nunmehr variabel in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung und in Abstimmung mit der UNB.

Hinweis (NABU)
Der NABU bemängelt, dass der artenschutzrechtliche Teil der Umweltprüfung in den folgenden Punkten nicht hinreichend die rechtlichen und **fachlichen Anforderungen** gemäß **§§ 42 und 43 BNatSchG** erfüllt:
- Die Tabelle auf S. 16/17 des Umweltberichts (Stand 05/2008) trennt nicht zwischen Brutvögeln und Durchzüglern/Wintergästen.
- Die Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen sind unzureichend erfüllt.

Berücksichtigung
Auf Basis der faunistischen Sonderuntersuchung und des Artenschutzbeitrags (MYOTIS, 2008) wurde der Umweltbericht folgendermaßen ergänzt:
- Die o.g. Tabelle wurde überarbeitet und um Angaben bzgl. der Brutvögel und der Durchzügler/Wintergäste ergänzt.

Die Qualitätsstandards werden nunmehr dadurch umfassend erfüllt, dass
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel im o.g. Gutachten enthalten sind,
- zusätzliche Begehungen im Rahmen der Erstellung o.g. Gutachtens erfolgten,
- Artenlisten um die Ergebnisse o.g. Gutachtens ergänzt wurden und
- Aussagen zur Beeinträchtigung der Population entsprechend ergänzt wurden.

Hinweis (Landratsamt - untere Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Archäologie)
Die untere Denkmalschutzbehörde verweist darauf, dass der Planungsraum zum Areal eines **archäologisch relevanten Besiedlungsgebietes** des Heidegebietes mit hoher archäologischer Funddichte gehört. Diesbezüglich werden Hinweise gegeben, wie sich bei archäologischen Funden und Befunden bei Erdbewegungen zu verhalten ist.
Berücksichtigung
Die Begründung enthält unter Punkt 8 bereits Hinweise zu dieser Thematik. Bezüglich der aktualisierten Adresse des Landesamtes für Archäologie wurde die Begründung ergänzt.

Hinweis (Landratsamt - Sachgebiet Wasserrecht)
Das Sachgebiet Wasserrecht verweist darauf, dass für das Regenwasser, welches an den Kollektoren abläuft und in die Rasenflächen versickert, **keine wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich ist.
Berücksichtigung
Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Hinweis (Landratsamt - Ordnungsamt)
Laut Ordnungsamt ist das Plangebiet als **munitionsverseuchte Fläche** bekannt. Dem Bauwilligen ist eine Suche nach Kampfmitteln zu empfehlen.
Berücksichtigung
Im Vorfeld der Baumaßnahmen wird zur Gefahrenvorsorge eine Kampfmittelsondierung durchgeführt. Zudem werden gemäß Hinweis des Ordnungsamtes im Umweltbericht und der Begründung aufgenommen, dass einschlägige Bestimmungen bei Waffen-, Munitions- und Sprengkörperfunden zu beachten sind und entsprechende Funde der Polizeidienststelle/ Polizeibehörde anzuzeigen sind.

Hinweis (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie)
Das Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche des Altlastenkatasters des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es sind keine Anhaltspunkte über radioaktive Ablagerungen in der Region bekannt.
Berücksichtigung
Der Hinweis wurde in den Umweltbericht übernommen.

Folgende Hinweise wurden **nicht berücksichtigt**:

Hinweis (NABU, Landesverein Sächsischer Heimatschutz)
Es wird bezweifelt, dass die Pflegemaßnahme **M 2 eine anrechenbare Kompensationsmaßnahme** darstellt.
Berücksichtigung
Der Erhalt des Magerrasens ist dauerhaft nur über eine fachgerechte Pflege möglich, die ohne die Maßnahme M 2 nicht gegeben wäre. Entsprechend wird die Pflegemaßnahme in Übereinstimmung mit der LD Leipzig und der UNB als Kompensationsmaßnahme angerechnet.

Hinweis (Landesverein Sächsischer Heimatschutz)
Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz
- fordert ein **10-jähriges Monitoring** über die Entwicklung gefährdeter Arten im Umkreis von 500 m, Untersuchungen zu möglichen **Vogelschlag,**
- bemängelt die Beibehaltung des **Schutzstatus als LSG**,
- fordert die **Aufständerung** der Solaranlagen aus unbehandeltem Holz und
- fordert die Dokumentation, dass neben den geplanten Solarmodulen **keine weiteren Ausbaumaßnahmen** vorgesehen sind.

Berücksichtigung
- In Übereinstimmung mit der UNB ist für das Plangebiet ein 5-jähriges Monitoring festgelegt. Ein Monitoring über diesen Zeitraum hinaus ist nach Ende des 5-jährigen Monitorings abzustimmen. Da die Solarmodule keine Hindernisse (wie z.B. Windkraftanlagen) für Vögel darstellen, besteht keine Notwendigkeit zu Untersuchungen möglichen Vogelschlages. Für Untersuchungen gefährdeter Arten im Umkreis von 500 m besteht keine Notwendigkeit, da im genannten Radius vorwiegend andere Biotoptypen und damit andere Lebensräume existieren als das im Plangebiet der Fall ist.
- In Abstimmung mit der UNB ist eine Ausgliederung der mit Solaranlagen beplanten Fläche nicht notwendig. Vielmehr wird nach § 5 Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnis beantragt.
- Die Art der Aufständerung ist den technischen Erfordernissen der Solaranlagen geschuldet und wird demnach aus Metall gefertigt.
- Die Flächen für Solaranlagen (SO Solarenergie) sind im Bebauungsplan festgesetzt. Durch Satzungsbeschluss wird dieser Bebauungsplan bindend, so dass ein Überschreiten dieser Fläche nicht zulässig ist. Eine Verpflichtung über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus ist jedoch nicht möglich.

Hinweis (NABU)
Der NABU verweist darauf, dass durch Beibringung der faunistischen Sonderuntersuchung und des Artenschutzbeitrags (MYOTIS, 2008) erst während des Verfahrens ein **Rechtsbruch** vorliegt.
Berücksichtigung
Da das o.g. Gutachten zur zweiten Offenlage vorlag und zu keinen wesentlichen Änderungen am Bebauungsplan führte, sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen rechtzeitig beigebracht worden, so dass kein Rechtsbruch vorliegt.

2 Begründung der Planungsvariante

Die Erweiterungsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung" ist insofern günstig gewählt, als dass das Gesamtareal des ehemaligen Flugplatzes „Rote Jahne“ einer Militärbrache bzw. Konversionsfläche entspricht, die der Nutzung in Form von Erzeugung solarer Energie zugeführt wird. Durch die Planung werden somit der Grundsatz 11.3.3 und das Ziel 5.1.5 des LANDESENTWICKLUNGSPLANS SACHSEN (2003) umgesetzt sowie dem Ziel 11.2.3 des REGIONALPLANS WESTSACHSEN (2008) entsprochen.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung" wurde aufgestellt, um einen bestehenden Solarenergiepark zu erweitern, wodurch bestehende Anlagen zur Stromeinspeisung wirtschaftlich sinnvoll mit genutzt werden können.
Zudem ist in Ermangelung adäquater Flächen im Gemeindegebiet eine sinnvolle Standortalternative nicht gegeben.
Nach Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger wurde die Planung in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

1. Um das Landschaftsbild zu wahren und die Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Dezimierung einer Hauptfutterfläche zu minimieren, wurde auf die Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im westlichen – ca. 800 m in den Freiraum ragenden – Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs verzichtet.
2. Um die Beeinträchtigung der § 26 Biotope zu minimieren, wurde die Planung soweit optimiert, dass die Nutzung der § 26 Biotope auf ein Minimum reduziert wurde.
3. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens vom Ziel 11.2.4 (REGIONALPLAN WESTSACHSEN, 2008) wurde im Südosten des Plangebiets ein 25 m breiter Abstand zum angrenzenden Wald berücksichtigt und aus der Planung als SO Solarenergie genommen.
4. Auf die Ausweisung der Kompensationsmaßnahme Waldmehrung auf der Sukzessionsfläche im Osten des Plangebiets wurde verzichtet, da das aktuelle Vorwaldstadium als zoologisch interessant zu beurteilen ist.
5. Die Kompensationsmaßnahmen im Süden (M 2) und Nordosten (M 3) zur Entwicklung von Sandmagerrasen wurden getrennt dargestellt, um die jeweiligen zur Biotopgestaltung erforderlichen Maßnahmen präzise zu untersetzten.